

# **Satzung des Vereins TrEWoNa e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „TrEWoNa“, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Rostock.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung und Volksbildung, sowie die Förderung des Sports und der Kultur.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene schaffen, Tanz als kulturellen Bestandteil der Gesellschaft, mit seiner eigenen Form von Ausdruck von Lebensgefühl und Bereicherung zu erfahren.
  - Klassisches Kung Fu und medizinisches Qigong einem breiten, an gesundheitsförderlichen Bewegungen interessierten Kreis zugänglich zu machen, um neue sowie bewährte Möglichkeiten der gesunden Lebensweise, gesundheitlichen Vorsorge und Prävention zu bieten.
  - Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Strategien der Gewaltprävention, der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung zugänglich zu machen.
  - Kulturelle Begegnungen und Erfahrungsaustausch der Mitglieder vor allem in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit fördern.
  - Die Bewegungsformen und sportlichen Aspekte von Kung Fu und Tanz mit und unter Lehraspekten auf möglichst allen gesellschaftlichen Ebenen einführen bzw. stärken und neue Möglichkeiten der sportlichen Betätigung zu bieten.
  - Fort- und Weiterbildungen für Interessierte fördern; insbesondere durch Workshops, Lehrgänge und weiteren Aktivitäten, die diesen Zielen dienen.
  - Förderung der Bildung und Erziehung mithilfe von erlebnispädagogischen Ansätzen und Methoden.

- Förderung der Bildung von nachhaltiger Entwicklung, Naturerfahrungen und Umweltbildung mit ökologischen und naturpädagogischen Schwerpunkten.
- Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung von Ferienlagermaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen. Der Verein setzt zur Betreuung und Versorgung der Lagerteilnehmer nur geeignete und/oder geschulte Kräfte ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei Ablehnung mit Angabe von Gründen.

(2) Dem vereinseigenen Antragsformular ist eine Eintrittsgebühr beizufügen, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und wird beendet

1. Durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund der Beitrag nicht innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres bzw. vom Zeitpunkt des Eintritts an entrichtet wurden,
4. durch Tod.

(4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

(6) Über die Ernennung von natürlichen oder juristischen Personen zu Ehrenmitgliedern aus anderen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet.

## **§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Vereinsordnung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Vereinsordnung zu erlassen. Sie ist in diesem Falle für jedes Mitglied bindend.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines groben Verstoßes gegen die Vereinsordnung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;

2. der Vorstand, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;

(2) Weitere Organe können mit Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Pro Person sind dabei maximal 2 zusätzliche Stimmen zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimmen der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen mindestens 50% Mitglieder des Vereins und einer Mehrheit von drei Vierteln.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannte Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

(7) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

## **§ 9 Vorstand des Vereins**

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und für die Dauer von zwei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann nach dessen Entlastung, welche in der einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der erste und zweite Vorsitzende. Beide sind zusammen gerichtlich sowie außergerichtlich gesamtvertretungsbefugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 1500 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und jeweils spätestens innerhalb der ersten drei Monate des Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

(2) Nicht zum Jahreswechsel in den Verein eingetretene Personen, zahlen innerhalb des Monats der dem Eintrittsmonat folgt entsprechend für den Rest des Jahres.

## **§ 11 Haftung des Vereins**

(1) Der Verein ist von der Haftung aufgrund Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber seinen Mitgliedern oder Gästen bei der Benutzung der zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen oder bei Veranstaltungen befreit.

(2) Er übernimmt auch keine Haftung für mitgeführte und abhanden gekommene Sachen.

## **§ 12 Zeichen**

Der Verein benutzt im Geschäftsverkehr folgendes Zeichen:



## **§ 13 Auflösung und Zweckänderung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 8 Abs. 3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung Förderung des Sports.

Vorstehende Satzung wurde am 26.04.2014 errichtet.